

Zeitschrift: Jahresbericht der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische permanente Schulausstellung

Band: 7 (1881)

Rubrik: Übereinkunft zwischen dem Gewerbe-Museum Zürich und der Schweizerischen permanenten Schulausstellung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebereinkunft

zwischen dem Gewerbe-Museum Zürich und der Schweizerischen
permanenten Schulausstellung.

Zwischen dem Verwaltungsrath des Gewerbemuseums Zürich und der Kommission der Schweizerischen permanenten Schulausstellung wird folgende Uebereinkunft abgeschlossen :

Art. 1.

Da das Gewerbemuseum nach seinen Statuten von 1881 auf die Weiterführung seiner bisherigen Abtheilung D »Sammlung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen« verzichtet, so hört die Schweizer. permanente Schulausstellung auf, einen Bestandtheil desselben zu bilden und konstituiert sich als selbständiges Institut.

Art. 2.

Das Gewerbemuseum überlässt der Schweizerischen permanenten Schulausstellung alle Lehrmittel und Mobilien, welche aus Zuschüssen des ersteren angeschafft worden sind, zu vollem Eigenthum und sorgt dafür, dass auch Seitens der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur keinerlei Rückerstattungs-Ansprüche erhoben werden.

Art. 3.

Um der Schulausstellung den Uebergang zu selbständiger Gestaltung zu erleichtern, verpflichtet sich das Gewerbemuseum Zürich, ausser dem Beitrag von Fr. 1000 für das Jahr 1881, Beiträge von je Fr. 1000 in zwei Raten — Ende März und September — auch für die Jahre 1882—84, und sodann von je 500 Fr. für die Jahre 1885 und 1886 an die Schulausstellung zu bezahlen, unter der Bedingung, dass letztere als selbständiges Unternehmen die Aufgabe — Sammlung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen — fortsetze, die ihr bisher als Theil des Gewerbemuseums oblag.

Art. 4.

So lange das Gewerbemuseum der Schulausstellung jährliche Beiträge bezahlt, hat es auch die Rechte, welche die Statuten der als selbständiges Unternehmen zu konstituierenden Schulausstellung den subventionirenden Korporationen verleihen.

Art. 5.

Ausser den der Schulausstellung durch die Art. 2 und 3 zugesicherten Leistungen verzichtet dieselbe ihrerseits auf alle weiteren Ansprüche, welche aus dem bisherigen Verhältniss zum Gewerbemuseum hergeleitet werden könnten.

Ratifizirt

Namens des Verwaltungsrathes

des

Gewerbe-Museums Zürich,

Der Präsident:

(sig.) **Dr. Römer.**

Der Aktuar:

(sig.) **Alb. Müller.**

Zürich, den 29. November 1881.

Namens der Kommission

der

Schweizer. permanenten Schulausstellung,

Der Präsident:

(sig.) **A. Koller.**

Der Aktuar:

(sig.) **A. Bolleter.**

Zürich, den 27. August 1881.